

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig), M. Sc.
Hochschule:	Fachhochschule Dortmund
Standort:	Dortmund
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.03.2022 - 28.02.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studiengangsprüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Business Management (viersemestrig) Business Management (dreisemestrig) International Management (zweisemestrig) (Anlage 4.3.2) und die Masterstudiengänge Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) Finance, Accounting, Controlling, Taxation Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig) (Anlage 4.3.3) sowie die Ordnungen über das Praxissemester (Anlage 4.7.1) und das

Auslandsstudiensemester (Anlage 4.7.2) jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

